

Fuck the police!

Wenn Gießener RichterInnen doch lesen könnten ...

Abb. Gewaltsamer Polizeiangriff auf das Grenzcamp in Köln und anschließende Aussperrung der TeilnehmerInnen aus ihrem Camp. Auch Licher Bereitschaftspolizisten waren beteiligt. Berichte unter <http://de.indymedia.org/2003/08/59353.shtml>.



Ich schlüpfte wieder in meine Haut als Kamera und filmte eine Aktion in Lich. Die „Inspektion“ der dort kasernierten Bereitschaftspolizei war als Demonstration ordnungsgemäß angemeldet. Zur Erhellung des Hintergrundes sei aus einem Flugblatt zitiert, das als Aufruf verteilt wurde:

„Out of Control“ hieß es vom 31. Juli bis zum 10. August in Köln. Die sechste Auflage des antirassistischen Grenzcamp baute auf den Poller Rheinwiesen seine Zelte auf. Eine Hauptforderung des Camps ist das Recht auf globale Bewegungsfreiheit. Das Camp wendet sich gegen Rassismus, Ausgrenzung, globale Migrationspolitik, Kontroll- und Überwachungstechniken, gegen Abschiebe- und Lagerpolitik, ... – kurz gesagt geht es um die Demontage von Herrschaftsverhältnissen insgesamt. Am 9.8.2003 stürmten über 2500 PolizistInnen das 6. antirassistische Grenzcamp auf den Poller Wiesen. Bei dem brutalen Polizeieinsatz wurden über 350 Menschen in Gewahrsam genommen. Damit hat die Kölner Polizei die Forderung der gleichzeitig stattfindenden Neonazidemo nach Auflösung des Camps faktisch in die Tat umgesetzt.

Auch aus Gießen und Umgebung waren zahlreiche Camper angereist, ihnen stand unter anderem die Licher Bereitschaftspolizei gegenüber, die nicht gerade durch Besonnenheit und Zurückhaltung auffiel. Deshalb möchten wir uns heute symbolisch mit dem Kölner Grenzcamp solidarisieren und der Polizeigewalt eine klare Absage erteilen.

Am 16. August 2003 trafen sich also knapp 20 DemonstrantInnen in Lich. Zu Beginn, noch mitten in der Fußgängerzone der fachwerkhäusergeprägten Altstadt wurde ein Theaterstück aufgeführt. Von dort ging es, Flugblätter verteilend und begleitet von zwei Streifenwagen, einem Zivilfahrzeug und vier Polizisten zu Fuß, auf direktem Weg zur Polizeika-

serne. Hinter den Zäunen der Bereitschaftspolizei wurden sie schon von sichernden, filmenden und fotografierenden PolizistInnen erwartet. Dort fand auch die Abschlusskundgebung statt – und ich filmte aus der Hand eines der in voller Einsatzmontur in der Sonne brütenden Beamten. Ein Kinokracher wäre das nicht geworden, was ich digital festhielt. In der Gießener Polizeidokumentation 2005 erschien später ein Bericht:⁹

Vor dem Kasernentor in Lich entwickelten sich die verschiedensten Aktivitäten. Einige skandierten Parolen, andere diskutierten mit anwesenden Beamten, wieder andere setzten sich auf die Straße oder malten mit Kreide Sprüche auf die Straße. Das ganze wurde, wie nicht anders zu erwarten, von dienstfertigen Staatsdienern auf Videoband aufgenommen.

Von einer der Personen, die am Boden Kreidesprüche anbrachten, will sich nun der Einsatzleiter PHK Koch persönlich beleidigt gefühlt haben. „Fuck the Police“ war auf der Straße zu lesen. Ungeheuerlich!

Das war alles. Es reichte in Gießen für zwei Prozesse. Zum einen erwischte es die Anmelderin der Demonstration, weil einige der TeilnehmerInnen auf der Straße statt, wie von der Polizei gefordert, auf dem Fußweg gingen. Einer Verurteilung entkam sie nur deshalb, weil Gericht und Staatsanwaltschaft zu blöd waren und komplett die falschen ZeugInnen geladen hatten. So hätte alles noch einmal einberufen werden müssen – aber dazu hatte selbst die verurteilungswütige Richterin Kaufmann keine Lust ... Zum anderen wurde die Kreide-Terroristin vor Gericht gestellt. Ihre Straftat: „Fuck the police“. Mit Kreide. Auf die Straße. Passenderweise vor einer Polizeikaserne. Zugegeben – das war kein besonders phantasievoller Spruch, aber mensch muss auch nicht in jeder Minute ein Feuerwerk an Innovation bieten. Aber Beleidigung?

Ich lies mich unbemerkt in die Staatsanwaltschaft schleppen und linste in die Amtsstube des Herrn Vaupel. In den Justizgebäuden ging es ab Sommer 2003 Schlag auf Schlag. Die Justiz war erwacht als Kampfmittel gegen unerwünschte KritikerInnen. Staatsanwalt Vaupel verfasste eine Anklage nach der anderen – und das Amtsgericht, später dann die weiteren Instanzen beim Land- und Oberlandesgericht, fällten Urteil um Urteil. Doch wie könnte das in diesem Fall gehen, wegen „Fuck the police“ eine Verurteilung hinzubekommen? Zu diesem Fall wurde ein Experte befragt – hier folgt sein Vortrag.

Untersuchung zur Lernfähigkeit und -resistenz Gießener Richterinnen und Richter ohne Auftrag des Bundes der SteuerzahlerInnen (Manuskript eines Vortrags)

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

ich möchte mich zunächst für die Einladung und den Auftrag bedanken, Ihnen heute meine bescheidene Sicht auf das Lernverhalten Gießener Justizangehöriger zu präsentieren. Für meine gutachterliche Stellungnahme habe ich einen Fall ausgewählt, der Ihnen bekannt sein dürfte. Es ist ein Vorgang, der es normalerweise nicht Wert gewesen wäre, überhaupt ein Auge darauf zu werfen, geschweige denn vier Instanzen des Rechtsweges damit zu beschreiten. Dass es dennoch so gekommen ist – und damit nehme ich ein Ergebnis meiner Studie bereits vorweg –, es

liegt in der Tat am Denken in den Gebäuden der Guffleischstraße in Gießen, genauer der dort vorherrschenden Lern- und Leseressistenz. Sonst hätten sich die Gießener RobenträgerInnen vielleicht schon vorher ein wenig umgesehen, was andere, vor allem höhere Gerichte in längst vergangenen Tagen geurteilt haben in Sachen Meinungsfreiheit. Ich möchte zitieren aus einem Bericht, der bereits nach der ersten Instanz von einem Zuschauer verfasst und veröffentlicht wurde. Es ist nicht mein Sprachstil, aber ich kann mich in den Sätzen des mir unbekanntem Autors gut wiederfinden:

Fußnoten

⁹ Alle als Zitat gesetzten Texte ohne gesonderte Quellenangabe stammen aus der Dokumentation zu Polizei und Justiz 2005 (S. 37), siehe www.polizeidoku-giessen.de.vu.

Zu den ‚Gießener Verhältnissen‘ gehört die Ignoranz bekannter höherinstanzlicher Entscheidungen, wenn es darum geht, unliebsame Personen gerichtlich zu verfolgen. Diese Präzedenzfälle dienen den furchtbar überlasteten Justizbehörden u.a. zur Entlastung von Prozessen, die wegen bereits erfolgter ‚rechtstaatlicher‘ Betrachtung durch andere Gerichte keine strafrechtliche Relevanz haben, also zu keiner Verurteilung führen. So werden nebenbei Prozesskosten vermieden, die sonst zu Lasten der sogenannten Staatskasse gehen. Eigentlich! Uneigentlich haben Richter/-innen in Deutschland die Freiheit, solche Prozesse zuzulassen und ggf. nach eigenem Ermessen schließlich auch zu verurteilen. So geschehen in Gießen.

Dass sich das Bundesverfassungsgericht intensiv mit dem Satz „Soldaten sind Mörder“ auseinandergesetzt hat, schien Gießener RichterInnen wohl nicht interessiert zu haben. Nicht ein Fitzelchen Erkenntnis aus den höchstrichterlichen Urteilen ist in den Gießener Urteilen zu erkennen. Dabei hatte sich das Verfassungsgericht recht deutlich, auch für obrigkeitshörig und etwas realitätserblindete Gießener Robenträgerinnen und -träger verständlich ausgedrückt. Ich darf zitieren: „Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung ist als unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit in der Gesellschaft eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt (un des droits les plus précieux de l’homme nach Artikel 11 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789). Für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung ist es schlechthin konstituierend, denn es ermöglicht erst die ständige geistige Auseinandersetzung, den Kampf der Meinungen, der ihr Lebenselement ist (BVerfGE 5, 85 [205]). Es ist in gewissem Sinn die Grundlage jeder Freiheit überhaupt, ‚the matrix, the indispensable condition of nearly every other form of freedom‘ (Cardozo). Aus dieser grundlegenden Bedeutung der Meinungsäußerungsfreiheit für den freiheitlich-demokratischen Staat ergibt sich, daß es vom Standpunkt dieses Verfassungssystems aus nicht folgerichtig wäre, die sachliche Reichweite gerade dieses Grundrechts jeder Relativierung durch einfaches Gesetz (und damit zwangsläufig durch die Rechtsprechung der die Gesetze auslegenden Gerichte) zu überlassen.“

Die deutsche Verfassung ist, darauf muss immer wieder hingewiesen werden, kein emanzipatorisches Wunderwerk. Sie ist vielmehr die Folge einer spezifisch deutschen Geschichte, in der dem Land eine Verfassung aufgezwungen wurde, die zwar staatliche Macht, Eigentum und öffentliche Ordnung sichert, aber gleichzeitig ein Mindestmaß an Menschenwürde und Menschenrecht garantiert. Als solches muss es auch begriffen werden: Ein Mindestmaß. Es ist erschreckend, wie leichtfertig nun hier in Gießen – wie anderswo auch – gerade die dieses Mindestmaß ständig mit Füßen treten, deren Auftrag es eigentlich ist, es zu sichern. Ja, man muss den Eindruck bekommen, Grundgesetz und die Entscheidungssammlungen dazu scheinen schon vor längerem aus der Bibliothek der Gießener Gerichte gestohlen und nie ersetzt worden zu sein. So wenig davon ist in der Gießener Rechtsprechung zu erkennen.

Dabei hätten die Bediensteten in der Guffleischstraße schon mit ganz einfacher Lektüre die Essentials der Grundrechte herausfinden können. Vielleicht wäre ihnen angesichts der schweren Ausfälle von juristischem Fachwissen zu raten, mit einer Einstiegslektüre die Auffrischung juristischer Kompetenz zu beginnen. Ich könnte z.B. dieses empfehlen:¹

„Institutionen und Personengemeinschaft können beleidigt werden, wenn sie eine rechtlich anerkannte gesellschaftliche Funktion wahrnehmen und einen einheitlichen Willen bilden können. Dies trifft z.B. auf die Bundeswehr, politische Parteien, Gewerkschaften oder karitative Organisationen zu. Dagegen ist die Polizei als Ganzes nicht beleidigungsfähig (Fall 2). Dies ergibt sich daraus, dass ‚die Polizei‘ keinen einheitlichen Willen bilden kann, da es ‚die Polizei‘ rechtlich überhaupt nicht gibt. Aufgrund des föderalen Aufbaus der Bundesrepublik Deutschland muss zwischen den verschiedenen Landespolizeien (z.B. die Landespolizei Thüringen) oder den Polizeibehörden des Bundes (z.B. Bundeskriminalamt) unterschieden werden. Beleidigungsfähig ist damit aber z.B. die ‚Polizeidirektion München‘.“

Lassen Sie mich die einzelnen Stationen bis zum Gang vor das Verfassungsgericht in Sachen „Fuck the police“ aufzählen und bewerten.

Die ‚Tat‘ und ihre Rechtsfolgen

Am Anfang stand der besagte Kreidespruch. Er verzierte oder verschandelte – je nach BetrachterIn – am 16. August des Jahres 2003 das Licher Gemeindegebiet, genauer eine Teerfläche vor der dort am westlichen Stadtrand ansässigen Bereitschaftspolizei. Dass es gerade an diesem Ort geschah, war kein Zufall. Nach der Polizeiattacke auf die hitzegeplagten CamperrInnen in den Kölner Rheinwiesen² kam es bundesweit zu vielen Demonstrationen gegen die Räumung. Eine davon fand an der Kaserne der in Köln als Prügeltruppe beteiligten II. Hessischen Bereitschaftspolizei in Lich statt. Andere Demonstrationen liefen u.a. in Heidelberg, Hannover, Goslar, München, Berlin, Kiel, Bochum, Freiburg, Köln, Hamburg, Frankfurt, dem Wendland, Leipzig, Göttingen, Bielefeld und Bremen. Es war also offensichtlich eine bundesweit angelegte Protestaktion aus Anlass der Kölner Ereignisse und richtete sich gegen den dortigen Polizeieinsatz bzw. die beteiligten Kräfte.

Das ich Ihnen das sage, hat nichts mit einer heimlichen Sympathie für derlei Proteste zu tun, sondern die schlichte Tatsache, dass der Kreidespruch im Rahmen einer politischen Demonstration auf die Straße aufgetragen wurde, hat sehr wohl wiederum eine juristische Bedeutung. Denn wenn staatliche Gewalt einen Anlass zu Kritik liefert, ist sogar besonders zugespitzte Kritik zulässig. Das hätten auch die Guffleischstraßen-AburteilerInnen wissen können. Steht schließlich dick und fett in Kommentaren zum Grundgesetz drin: „Für die Beurteilung der Form der Meinungsäußerung im öffentlichen Meinungskampf hat die Rechtsprechung besondere Grundsätze und insbesondere ein ‚Recht zum Gegenschlag‘ entwickelt, das auch der Regierung zusteht (BVerwG NJW 1984, 2591). Danach muß derjenige, der im öffentlichen Meinungskampf zu einem abwertenden Urteil Anlaß gegeben hat, eine scharfe Reaktion grundsätzlich auch dann hinnehmen, wenn sie sein Ansehen mindert.“³ Auch ein Blick in Urteile anderer Gerichte hätte die Gießener Urteilsfabriken mal wieder schlauer gemacht: „Das Recht des Bürgers, Maßnahmen der öffentlichen Gewalt ohne Furcht vor staatlichen Sanktionen zu kritisieren, gehört zum Kernbereich des Grundrechts auf Meinungsäußerung. Dies gilt um so mehr, wenn sich das Werturteil auf staatliche Ein-

- A Theaterspiel in der FußgängerInnenzone von Lich
B Formierung des Demonstrationstruges an der Hauptstraße
C Was überall zu sehen: Von Unbekannten aufgesprühte Wegweisungen zur Kaserne
D Auf dem gesamten Weg waren Parolen auf die Straße gemalt



- 1 www.lehrer-online.de zum Thema ‚Beleidigung der Polizei‘
- 2 Das Jahr 2003 wies einen Hitzerekordsommer auf, was den mehrstündigen Polizeikessel mitsamt zeitweiser Unterbrechung der Wasserleitungen besonders bedrückend gestaltete, weil viele Menschen unter Hitze und Durst litten.
- 3 Auszug aus Lepa, Dr. Manfred, Richter am Bundesgerichtshof (1990): „Der Inhalt der Grundrechte“ (S. 118, zu Art. 5, Rd-Nr. 12+13)



A Die Demo vor dem Tor der Polizeikaserne: Liegende Blockade und Kreidesprüche

B Theater nach der Eingangsrede

C Die gelangweilten Herren von der Polizei. Ganz rechts: Herr Koch. Der Ausschnitt in vergrößerter Form daneben.

D Nebeneingang, wieder Herr Koch

richtungen, deren Bedienstete und deren Vorgehensweise bezieht ... Dabei fallen auch scharfe und übersteigerte Äußerungen in den Schutzbereich des Art. 5 I GG⁴; urteile das Bayrische Oberlandesgericht und sprach eine Person frei, die abkassierende Uniformierte als ‚Wegelagerer‘ bezeichnet hatte.⁴

Das wären klare Ansagen gewesen, wenn sich Gießener RichterInnen um die laufende Rechtsprechung kümmern würden. Auch die einschlägigen Kommentare zu den Gesetzen und ihrer Anwendung sind in der vorliegenden Fragestellung eindeutig. Ich darf Ihnen auch hier als Beispiel für viele vortragen:

Art. 8 schützt Versammlungen und Aufzüge – im Unterschied zu bloßen Ansammlungen oder Volksbelustigungen – als Ausdruck gemeinschaftlicher, auf Kommunikation angelegter Entfaltung. Dieser Schutz ist nicht auf Veranstaltungen beschränkt, auf denen argumentiert und gestritten wird, sondern umfasst vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens bis hin zu nichtverbalen Ausdrucksformen. Es gehören auch solche mit Demonstrationscharakter dazu, bei denen die Versammlungsfreiheit zum Zwecke plakativer oder aufsehenerregender Meinungskundgabe in Anspruch genommen wird (BVerfGE 69, 343). ...

Die Meinungsfreiheit wird seit langem zu den unentbehrlichen und grundlegenden Funktionselementen eines demokratischen Gemeinwesens gezählt. Sie gilt als unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit und als eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt, welches für eine freiheitliche demokratische Staatsordnung konstituierend ist; denn sie erst ermöglicht die ständige geistige Auseinandersetzung und den Kampf der Meinungen als Lebenselement dieser Staatsform.

Wird die Versammlungsfreiheit als Freiheit zur kollektiven Meinungskundgabe verstanden, kann für sie nichts grundsätzlich anderes gelten. Dem steht nicht entgegen, daß speziell bei Demonstrationen das argumentative Moment zurücktritt, welches die Ausübung der Meinungsfreiheit in der Regel kennzeichnet. Indem der Demonstrant seine Meinung in physischer Präsenz, in voller Öffentlichkeit und ohne Zwischenschaltung von Medien kundgibt, entfaltet auch er seine Persönlichkeit in unmittelbarer Weise. In ihrer idealtypischen Ausformung sind Demonstrationen die gemeinsame körperliche Sichtbarmachung von Überzeugungen, wobei die Teilnehmer einerseits in der Gemeinschaft mit anderen eine Vergewisserung dieser Überzeugungen erfahren und andererseits nach außen – schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und des Umganges miteinander oder die Wahl des Ortes – im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen. Die Gefahr, daß solche Meinungskundgaben demagogisch mißbraucht und in fragwürdiger Weise emotionalisiert werden können, kann im Bereich der Verfassungsfreiheit ebenso wenig maßgebend für die grundsätzliche Einschätzung sein wie auf dem Gebiet der Meinungs- und Pressefreiheit.⁵



Eigentlich geht es kaum klarer: Wer auf einer Demonstration mit Kreide „Fuck the police“ auf die Straße malt, beschimpft ohnehin nur eine ‚nicht beleidigungsfähige‘ Organisation. Daher war, salopp gesagt, alles im grünen Bereich. Dass „die Polizei“ als Ganzes nicht beleidigungsfähig ist, ist eine in der Rechtsprechung vielfach geklärte Sache. Dazu gibt es etliche einschlägige Urteile (z.B. OLG Düsseldorf NJW 1981, 1522; BayOLG NJW 1990, 1742). Diese Rechtsprechung hat sogar Eingang in bekannte Strafrechtskommentare gefunden (z.B. Kindhäuser, LPK – StGB, §§ 185-200 Vorbemerkungen, Rn 4).

Zudem stünden einer Bestrafung im konkreten Fall sogar zwei Grundrechte entgegen: Das auf Meinungs- und das auf Versammlungsfreiheit.⁶ Doch von solchen Überlegungen fand sich wenig, in einigen Instanzen sogar nichts in den Gießener Urteilen – ja, es deutete schlicht nichts darauf hin, dass es überhaupt von den RichterInnen erwogen wurde. Auf fallen hätte es der Staatsanwaltschaft schon müssen. Der Gießener Justiz wäre viel Arbeit erspart geblieben.

Nach den vorliegenden Akten und dem Verlauf der Verhandlungen vor Gericht war nicht die Polizei selbst, auch nicht der sich beleidigt gebende Herr Koch von der Polizeistation Grünberg⁷ Auslöser der Gießener Justizwirrungen, sondern die Staatsanwaltschaft und der dort beschäftigte Herr Vaupel. Ihm wird von KritikerInnen nachgesagt, dass er von einem besonderen Verfolgungseifer gegen oppositionelle Meinungen getrieben werde. Ich kann das hier nicht beurteilen, um vorliegenden Fall, den ich ja als einzigen Vorgang untersuchte, war es aber fraglos so. Ich habe selten einen derart nichtigen und so offensichtlich vom Recht auf Meinungsfreiheit gedeckten Vorgängen gesehen wie ein Kreidespruch „Fuck the police!“. Wenn eine latent überlastete Staatsanwaltschaft an einer solchen Stelle zur Anklageerhebung schreitet, so ist das – naja, ich will mal sagen: ungewöhnlich. Dabei wurde der Staatsanwalt nicht einmal durch eine Strafanzeige zu seinen Ermittlungen gebracht. Nein, er war selbst der aktive Part und musste, das geben die Akten deutlich her, den Polizeibeamten Koch geradezu anbetteln, doch die für eine Beleidigungsanklage notwendige (siehe § 194 StGB) Anzeige zu formulieren. Auch das ist, ich wiederhole mich, vorsichtig ausgedrückt: ungewöhnlich. Bei näherer Betrachtung sprach zusätzlich einiges dafür, dass zumindest als umstritten gelten muss, ob Herr Koch wirklich so beleidigt war. Die Fotos vom Geschehen zeigen durchgehend unaufgeregte, entspannte Polizeikräfte. Unter ihnen ist auch Herr Koch zu erkennen. Da sich die Demonstration gegen Polizeigewalt allgemein und die Licher Bereitschaftspolizei im speziellen richtete, bestand auch keinerlei Grund für Herrn Koch, dass ausgerechnet er sich als Einzelperson durch den Kreidespruch angesprochen fühlen sollte. Schließlich gehört er der Bereitschaftspolizei gar nicht an. Im Laufe seiner Vernehmung als Zeuge gab Herr Koch in einem anderen Prozess an, sich während der hier interessierenden Versammlung über nichts persönlich geärgert zu haben.⁸ Die beleidigende Äußerung sei ihm erst später, möglicherweise sogar erst bei der Auswertung der Videos aufgefallen. Es besteht der erhebliche Ver-

⁴ Auszüge aus einem Beschluss des BayOblG vom 20.10.2004 (I StRR 153/04), zitiert nach Prof. Dr. Rainer Strauß in JT 10/2005 (S. 212)

⁵ Auszug aus Hesselberger, Dieter (2003): „Das Grundgesetz“. Wolters Kluwer in München (Lizenzausgabe für die Bundeszentrale für politische Bildung)

⁶ Grundgesetz, Art. 5, Abs. 1: „Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.“

Grundgesetz, Art. 8, Abs. 1: „Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.“

⁷ Inzwischen nach Gießen versetzt.

⁸ Siehe nächste Seite!

dacht, dass es einer Art Nachhilfe bedurfte, bis der Polizeibeamte sich selbst überzeugt hatte, Adressat einer Beleidigung gewesen zu sein. Als Ausgangspunkt dieser Beeinflussung des Herrn Koch ist deutlich die Staatsanwaltschaft auszumachen. Sie gerät damit in der Tat in den Verdacht, unter einer Art Verfolgungseifer zu leiden. Strafrechtlich ist das allerdings unbedenklich, denn ein Paragraph der „Verleitung zur Strafanzeige“ existiert nicht. Wieweit hier Steuergelder missbraucht werden, wäre gegebenenfalls zu prüfen. Das aber ist nicht mein Anliegen und nicht Gegenstand meiner Untersuchung. Allerdings lassen sich gegen eine Vorgehendweise, wie sie Staatsanwalt Vaupel zeigte, sehr wohl juristische Bedenken vorbringen. Denn das Strafgesetzbuch hat den Vorbehalt der Anzeige⁹ beim Delikt der Beleidigung nicht deshalb eingefügt, damit die Gießener Staatsanwaltschaft auf Werbetour für solche Anzeigestellung gegen von ihnen unerwünschte Elemente geht, wenn sie nicht von selbst erfolgen.

Strafe ohne Verhandlung

Nach der geschilderten Vorarbeit von Herrn Vaupel rückte das Amtsgericht Gießen in Person der Richterin Kaufmann in den Mittelpunkt des Handelns. Trotz der in meinen Schilderungen dargelegten Zweifel am Sinn der Anklage bewertete sie die Sachlage sogar als weitgehend eindeutig, denn sie erließ gleich einen Strafbefehl. Das darf sie nach der geltenden Strafprozessordnung nur, wenn sie keine – ich wiederhole: keine! – Bedenken gegen eine Verurteilung hat. Es ist also dokumentiert, dass zumindest Richterin Kaufmann alle von mir vorgebrachten Rechtstatsachen entweder nicht kannte oder sich wissentlich nicht mit ihnen auseinandersetzte.

StPO § 407

(1) Im Verfahren vor dem Strafrichter und im Verfahren, das zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehört, können bei Vergehen auf schriftlichen Antrag der Staatsanwaltschaft die Rechtsfolgen der Tat durch schriftlichen Strafbefehl ohne Hauptverhandlung festgesetzt werden. Die Staatsanwaltschaft stellt diesen Antrag, wenn sie nach dem Ergebnis der Ermittlungen eine Hauptverhandlung nicht für erforderlich erachtet. ...

StPO § 408

(2) Erachtet der Richter den Angeschuldigten nicht für hinreichend verdächtig, so lehnt er den Erlass eines Strafbefehls ab. ...

(3) Der Richter hat dem Antrag der Staatsanwaltschaft zu entsprechen, wenn dem Erlaß des Strafbefehls keine Bedenken entgegenstehen. Er ernennt die Hauptverhandlung an, wenn er Bedenken hat, ohne eine solche zu entscheiden, ...

Ich möchte bei dieser Gelegenheit am Rande darauf hinweisen, dass auch die Richterin Kaufmann bei den JustizkritikerInnen den Ruf innehat, einseitig die Interessen der Obrigkeit im allgemeinen und der Polizei im Speziellen zu vertreten. Auch das kann ich in der Allgemeinheit der Aussage hier nicht beurteilen. Im von mir untersuchten Fall aber hat sie sich eindeutig in dieser Richtung verhalten. Der Strafbefehl vom 6.2.2004 war aber auch im Detail rechtsfehlerhaft, weil er bloße Vermutungen zu

Tatsachen aufmotzte. So führte der Strafbefehl als vermeintliche Tat nur das Schreiben der Worte „Fuck the police“ auf. Dann wurde behauptet, dieser Spruch sei „in Absprache mit weiteren Demonstrationsteilnehmern“ aufgetragen worden, so dass die Schreiberin auch für andere Parolen haftbar gemacht werde. Ein Beweis dafür fehlte aber und es war auch kein Hinweis in den Akten zu finden. Auch nahm der Strafbefehl keinerlei Stellung zu der Frage, ob „die Polizei“ überhaupt beleidigungsfähig ist. Das von der Polizei aufgenommene Video wurde für den Strafbefehl gar nicht beachtet. Richterin Kaufmann hatte ohne jegliche Prüfung in der Sache die Bestrafung abgezeichnet. Indirekt sagte der Strafbefehl in der vorgelegten Form aber immerhin aus, dass „Fuck the police“ allein keine Beleidigung wäre. Eine Rechtsauffassung, die ich teile. Nur über das seltsame Konstrukt, das in einer Demonstration alle Teilnehmenden für die Handlungen aller anderen verantwortlich gemacht werden könnten, gelang die Bestrafung. Fraglos ist auch das eine abwegige Beurteilung der Vorgänge. Würde sich solche Rechtsprechung durchsetzen, könnte fortan jede beliebige Person für alle Transparente, Rufe, Aussagen und Flugblatttexte anderer verantwortlich gemacht werden – selbst wenn sie von diesen nichts wissen kann.

Strafbefehle werden rechtswirksam und stehen dann Verurteilungen gleich, wenn ihnen nicht widersprochen wird. Daher sind sie gefährlich, schließlich reicht schon eine Fristversäumnis, um eine Strafe zu kassieren und ab diesem Zeitpunkt vorbestraft zu sein. Im vorliegenden Fall war das glücklicherweise nicht der Fall. Die Betroffene legte Widerspruch ein und es kam zum Prozess. Dabei ist es gängige Praxis, dass dieselbe Person, die schon den Strafbefehl erließ, auch im nachfolgenden Verfahren als RichterIn fungiert. Aus meiner Sicht ist das zumindest fragwürdig, ist doch die erste Instanz dann, wenn schon ein Strafbefehl vorliegt, wie eine Überprüfung des Strafbefehls – und die Ausstellerin des Strafbefehls doch schon allein deshalb, weil sie sich selbst bei einem Freispruch ja einen Fehler attestieren müsste, als befangen anzusehen.

Gerichtete Justiz auf drei Instanzen

Der weitere Gang nun zeigte ein beeindruckendes Wechselspiel, meines Erachtens schon fast krampfhafter Versuche, in den drei Worten „Fuck the police“ eine Beleidigung zu entdecken und sie ausgerechnet dem nur am Rande beteiligten Herrn Koch zuzuordnen. Die Richterin Kaufmann kam im erstinstanzlichen Urteil¹⁰ zu der aus genannten Gründen einer

Rechtstipp Strafbefehl

Der Strafbefehl ist ein übler Trick zur Verfahrensbeschleunigung, der oft auch zur Einschüchterung der angeklagten Person dient. Der Strafbefehl führt nämlich nicht zu einer rechtskräftigen Verurteilung, wenn die Frist auf Widerspruch versäumt wird, sondern er kehrt die Verhältnisse auch um. Nun ist bereits in der ersten Instanz die/der Angeklagte WiderspruchsführerIn. Das bedeutet: Mensch muss nachweisen, dass der Strafbefehl Unsinn ist. Wenn das nicht gelingt, gilt der Strafbefehl. Wer z.B. nicht zur ersten Instanz erscheint, hat verloren! Die meisten RichterInnen setzen zudem die Vorverurteilten massiv unter Druck nach dem Motto „Wenn Sie Ihren Widerspruch nicht zurückziehen, müssen Sie auch noch die Verfahrenskosten zahlen“ oder „Wir können Sie auch höher verurteilen“ usw. Schlicht unglaublich ist zudem, dass die gleichen RichterInnen in der ersten Instanz im Amt sind, die auch den Strafbefehl ausgestellt haben – obwohl sie durch den Strafbefehl ja schon gezeigt haben, dass sie die/den Angeklagten für schuldig halten. Befangenheitsanträge werden aber trotzdem keine Chance haben – über die entscheiden nämlich ebenfalls RichterInnen, entweder die/der betroffene RobenträgerIn selbst oder einE KollegIn.

Abb. unten: Auszug aus dem Strafbefehl vom 6.2.2004 (S. 1).

S t r a f b e f e h l	
Die Staatsanwaltschaft Gießen	k l ä g t Sie an,
am 16.08.2003	
in Lich	
gemeinschaftlich handelnd	
andere Personen beleidigt zu haben.	
<p>Während der Abschlusskundgebung einer Demonstration am 16.08.2003 brachten verschiedene Demonstrationsteilnehmer auf dem Asphalt vor dem Haupteingang der II. Hessischen Bereitschaftspolizeiabteilung in Lich Texte ehrverletzenden Inhalts auf. Diese Texte bezogen sich ihrer Formulierung nach auf in der Bundesrepublik Deutschland tätige Polizeibeamte und konkret auf die in Lich stationierten Bereitschaftspolizeikräfte sowie die demonstrationsbegleitenden Polizeibeamten - unter ihnen PHK Koch -.</p> <p>In Absprache mit weiteren Demonstrationsteilnehmern, die die Texte „Kack the police“, „Schmeißt die Bullen in die Lahn“, „Ich bin nichts, ich kann nichts, gebt mir eine Uniform“, „Ihr seid doof“ und „Polizei/SA/SS“ auf dem Asphalt aufbrachten, schrieben Sie die Worte „Fuck the police“.</p>	

8 Verfahren gegen die Anmelderin der Demonstration wegen vermeintlicher Verstöße gegen Auflagen (z.B. durfte die Straße zum Kasernengelände nicht benutzt werden). Das Verfahren fand am 16.2.2005 im Amtsgericht Gießen statt. Es wurde eingestellt, weil die Belastungszeugen keine genauen Angaben machen könnten, z.T. gar nicht dabei waren.

9 Die betroffene Person muss eine Anzeige stellen – meist innerhalb von drei Monaten. Ohne die ist ein Verfahren unmöglich. Dieser Vorbe-

sichtbaren Befangenheit wenig überraschenden Erkenntnis, dass ihr Strafbefehl korrekt war. Sie stellte fest, dass „Fuck“ eine Beleidigung sei und „the police“ eben der Herr Koch, aber das Ganze gelte nur im Kontext mit den anderen aufgetragenen Sprüchen, für die die Schreiberin des „Fuck the police!“ als gemeinschaftlich Handelnde mitverantwortlich sei. Neu hinzu kam eine genauere Begründung, warum es sich um eine gemeinsame Handlung handelte. Eine „Absprache mit weiteren Demonstrationsteilnehmern“, wie noch im Strafbefehl formuliert, wurde nicht weiter behauptet, sondern eine gemeinschaftliche Handlung daraus abgeleitet, dass „nahezu alle Demonstrationsteilnehmer“ nach einer Rede die Sprüche mit Kreide aufmalten. Ob das überhaupt stimmte, überprüfte das Gericht nicht – obwohl es einfach gewesen wäre, lag doch ein Polizeivideo vor. Der Film aber blieb in seiner Hülle und wurde nicht beachtet.

Ich meine, dass hier nicht nur die richterliche Sorgfaltspflicht missachtet wurde, indem ein wichtiges Beweismittel unbeachtet bleibt. Sondern ich würde auch bestreiten, dass zeitgleiches Handeln allein als Beweis für eine gemeinschaftliche Tat ausreicht. Ich habe das schon erläutert, denn es war im Strafbefehl ähnlich formuliert. Stellen Sie sich das bitte vor: Sie sind auf einer Demonstration, können Anfang und Ende gar nicht sehen und sollen nun plötzlich für Dinge verantwortlich sein, deren Existenz Sie erst erfahren würden durch die Anklage. Eine solche Urteilsfindung wäre das Ende jeglicher Rechtssicherheit.

Im Urteil der Richterin Kaufmann fand sich des weiteren eine Erklärung, warum ausgerechnet Polizist Koch die beleidigte Leberwurst – naja, kleiner Scherz am Rande – spielen sollte. Also, Entschuldigung für die kleine Spitze, schlicht: Warum er gemeint war von der Kreidemalerin, von der ich eher den Eindruck gewann, dass sie zu dem Zeitpunkt gar nicht wusste, wer Herr Koch war und dass er am Rande der Demonstration weilte? Im Urteil behauptete die Richterin, dass sich die vermeintlichen Beleidigungen „erkennbar jedenfalls insbesondere auch auf die am Tattag während der Demonstration eingesetzten Polizeibeamten, unter ihnen der strafantragstellende PHK Koch, als Einzelpersonen“ bezogen hätten. Eine Begründung war im Urteil allerdings nicht zu finden – und ich wage nach meinen Un-

tersuchungen die These: Die Richterin hätte auch keine sinnvolle gefunden!

Gar nicht befasste sich das Gericht mit der Frage der grundrechtlich geschützten Meinungsfreiheit sowie der Versammlungsfreiheit. Stattdessen ist ja durch das Konstrukt des gemeinschaftlichen Handelns die auch vom Gericht nicht angezweifelte Tatsache, dass die Parolen im Rahmen einer Demonstration erfolgten, zum Nachteil der Angeklagten gewertet worden. Richtig wäre das Umgekehrte gewesen, nämlich ein durch Versammlungs- und Meinungsfreiheit erweiterter grundrechtlicher Schutz

gegeben. Insofern stellte das Urteil des Amtsgerichts einen klaren Verfassungsverstoß dar – wie schon der Strafbefehl vorher.

Lassen Sie mich noch erwähnen, dass es zwischen Staatsanwalt Vaupel und Richter Kaufmann zu einer kleinen, aber doch beachtlichen Meinungsverschiedenheit kam. Herr Vaupel vertrat nämlich die Meinung, der Spruch „Fuck the police!“ sei auch alleinstehend eine Beleidigung. Die gemeinschaftliche Tat hingegen sah er nicht gegeben. Richterin Kaufmann wertete den Spruch alleinstehend nicht als Beleidigung, befand aber, dass die Kreidemalerin für die anderen Sprüche zur Verantwortung zu ziehen sei.

Auf der Instanzenleiter hinauf

Die Verurteilte ließ sich so aber dann doch nicht abspesen und ging in Berufung. Dort geschah etwas Bemerkenswertes – und ich bin geneigt, es mit einer Metapher zu umschreiben: Das Blatt wendete sich völlig – nur war auf der anderen Seite ebenfalls „Schuldig!“ gedruckt. Die Berufungsinstanz am Landgericht Gießen tat nämlich das, was Richterin Kaufmann unterließ: Sie guckte sich das Polizeivideo an. Dadurch wurde klar, dass alle bisherigen Ausführungen zu der Frage gemeinschaftlicher Handlung falsch und die Ausführungen des PHK Koch zum Ablauf frei erfunden waren. Eindeutig war zu erkennen, dass das Kreidemalen nicht nach der Rede begann, sondern zunächst eine Pause entstand, dann ein Theaterstück gespielt wurde und schließlich – nach und nach – verschiedene Leute ohne jegliche gemeinsame Absprache an verschiedenen Orten und mit verschiedenen Farben ganz unterschiedliche Sprüche malten. Die später Malenden wurden zwar durch die Beginnenden motiviert, handelten dann aber sichtbar ohne weitere Rücksprachen. Aus meiner Sicht hätte nach dem Zeigen des Videos nun selbst ohne Beachtung der grundgesetzlich geschützten Meinungs- und Versammlungsfreiheit ein Freispruch erfolgen müssen, weil die bisherigen Beschuldigungen nicht weiter aufrechterhalten werden konnten. Das geschah aber nicht. Stattdessen übernahm die Berufungsinstanz nun die Sichtweise des Staatsanwaltes: Keine gemeinschaftliche Handlung, aber der Spruch „Fuck the police“ wäre eine Beleidigung. Im Urteil ist hinsichtlich der Gründe für diese rechtlich abwegige Auffassung ausschließlich der Satz zu finden: „Die Angeklagte hat sich damit einer Beleidigung des Zeugen gem. § 185 StGB strafbar gemacht“. Eine Begründung oder ein Bezug des Wortes „damit“ ist im Urteilstext nicht erkennbar. Eine Auseinandersetzung mit der vorgebrachten Meinungs- und Versammlungsfreiheit, dem nicht beleidigenden Inhalt der Formulierung „Fuck the ...“ und der gar nicht beleidigungsfähigen Polizei als Ganzes fehlte im Urteil ebenso. Noch mehr als das Amtsgericht hat das Landgericht Gießen unter dem Vorsitz des Richters Pfister eine grob grundgesetzwidrige Verurteilung ausgesprochen.

Ebenso fehlte wieder eine schlüssige Begründung, warum „the police“ ausgerechnet den einzelnen Beamten PHK Koch meinte, der nicht einmal an der Polizeiaktion im August 2003 in Köln beteiligt war, die den Anlass der Demonstration mit Kreidemalen bot. Im Urteil steht: „Die Aufschrift ‚Fuck the police‘ richtete sich erkennbar gegen die neben den

Abb. unten: Auszug aus dem Urteil der Amtsrichterin Kaufmann vom 15.9.2004 (Seite 3).

Der Zeuge PHK Koch schilderte glaubhaft und nachvollziehbar den Ablauf der Abschlusskundgebung. Nachdem der amtsbekannte Jörg Bergstedt eine kurze Rede gehalten habe, hätten sämtliche Demonstrationsteilnehmer begonnen, Sprüche auf den Asphalt zu schreiben, die er zum Teil als Polizeibeamter auf sich bezog und als beleidigend empfand, unter anderem den Schriftzug der Angeklagten.

Diese hat sich nach alledem zur Überzeugung des Gerichts einer gemeinschaftlich begangenen Beleidigung gemäß den §§ 185, 194, 25 II StGB schuldig gemacht. Sie hat durch Aufbringung des Schriftzuges „Fuck the police“ im Sinne der übrigen Demonstrationsteilnehmer, die Sprüche wie „Schmeißt die Bullen in die Lahn“, „Ich bin nichts, ich kann nichts, gebt mir eine Uniform“, „Ihr seid doof“, „Polizei / SA / SS“ bewusst in unmittelbarer Anwesenheit von diensthabenden Polizeibeamten und auf den Asphalt geschrieben direkt vor dem Haupteingang der Bereitschaftspolizeiabteilung, einen Angriff auf die Ehre der anwesenden Polizeibeamten unternommen,

halt gilt für etliche geringfügigere Straftaten wie einfache Körperverletzung, Sachbeschädigung oder Hausfriedensbruch. Regelmäßig ermittelt die Polizei aber bei solchen Delikten seltsam dienstfeilig drauf los, wenn es Angehörige der Obrigkeit oder ihrer Hilfsgruppen betrifft.

10 Aktenzeichen des Verfahrens: 501 Js 506/04.

Demonstranten allein anwesenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten“ (Schreibfehler im Original). Worauf sich dieses „erkennbar“ stützt, ist im Urteil nirgends zu finden. Dass der Schriftzug vor der auch im Demonstrationsaufruf als Ziel genannten Polizeikaserne aufgetragen wurde, wurde von den Richtern gar nicht erwähnt. Folglich musste sich das Gericht auch nicht mit der Frage auseinandersetzen, warum die Angeklagte einen Schriftzug zwecks Beleidigung des Herrn Koch von der Polizeistation Grünberg ausgerechnet vor dem Tor der Bereitschaftspolizei in Lich malte.

Es seien noch einige Besonderheiten erwähnt, die zwar das Kerngeschehen um die Verurteilung nicht direkt betreffen, aber doch zum Gesamteindruck beitragen. Zum einen: Dem Landgericht unterlief ein schwerer formaler Fehler. Es ‚vergaß‘ einen Antrag des Verteidigers. Der war aber nachweisbar gestellt. Ein solcher Verfahrensfehler würde als Revisionsgrund im Normalfall ausreichen. Allerdings sollte nach der zweiten Instanz auch dem letzten Zweifler klar sein: Bei der Auseinandersetzung zwischen Justiz und JustizkritikerInnen in Gießen scheint der Normalfall aufgehoben zu sein.

Zum zweiten: Das vorgeführte Videos bewies, dass Herr Koch gelogen hatte. Er tat das als Zeuge und vor Gericht. Das erfüllt den Straftatbestand der Falschaussage, der mit einer Mindeststrafe von einem halben Jahr bedroht ist. Nach Lage der Dinge hätte die Staatsanwaltschaft sofort in diese Richtung ermitteln müssen, denn sie war ja anwesend und folglich über die Straftat informiert. Sie tat das aber nicht, sondern prüfte die Sache erst, als von der Verurteilten eine Strafanzeige in dieser Sache eingereicht wurde. Das Verfahren gegen Herrn Koch – die geneigte Zuhörerschaft wird es bereits ahnen – wurde von der Staatsanwaltschaft sofort eingestellt, obwohl die Sachlage völlig eindeutig war. Als Begründung führte die Staatsanwaltschaft an, dass die Behauptung des Polizisten Koch, die Kreidemalenden hätten nach einer Rede zu malen angefangen, für das Urteil nicht von Belang war. Das war zum einen falsch, weil die gemeinschaftliche Tat der ersten Instanz ja gerade daraus abgeleitet wurde. Zum anderen aber stellt sich mir da doch die Frage, wieso eine Falschaussage vor Gericht dann nicht strafbar sein soll, wenn sie später im Urteil nicht maßgeblich ist. In meinem Strafgesetzbuch ist eine solche Einschränkung jedenfalls nicht verzeichnet. Stattdessen, diese harte Bewertung muss ich nach meinen Untersuchungen treffen, roch das Verhalten des Staatsanwalts Vaupel verdächtig nach Strafverteilung im Amt.

Ein drittes: Es ist fraglich, ob zum Ende der Berufungsverhandlung noch die gesetzlich vorgeschriebene Öffentlichkeit gewährleistet war. Die ZuhörerInnen quittierten nämlich die Entscheidungen des Landgerichts mit lautstarkem Protest. Es ist aus meiner Sicht rechtlich nicht zu beanstanden, dass das dem Richter nicht passte. Eher ist es üblich, dass die besondere Ordnung in Gerichten schnell durch drakonische Strafen wie Rauswürfe, Hausverbote, Geld- oder sogar Haftstrafen durchgesetzt wird. Allerdings hätte der Vorsitzende Richter Pfister nach meinem Rechtsverständnis nicht den gesamten Gerichtssaal räumen lassen dürfen. Ausschließlich zwei als polizei- und justizfreundlich bekannte Journalisten durften im Raum bleiben, während z.B. ein dem

Richter unbekannter Rundfunkjournalist wie alle anderen Personen gewaltsam aus dem Saal entfernt wurde. Die Nichtöffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen ist laut Strafprozessordnung ein absoluter Revisionsgrund, d.h. die gesamte Verhandlung wird dadurch nichtig. Allerdings bedarf es einer höheren Instanz, die das auch feststellt. Rechtlich ohne Bedeutung waren die weiteren Abläufe nach der Räumung – auch wenn es mich schon bedrückt, dass es noch im Gerichtsgebäude offensichtlich und auch von Polizeibeamten eingestandene Faustschläge bis Fußtritte ins Gesicht von ProzessbesucherInnen gab.¹¹ Auch hier stellte Staatsanwalt Vaupel trotz etlicher belastender ZeugInnenaussagen die Verfahren gegen die Polizeibeamten mit gleichem Eifer ein wie er das Verfahren „Fuck the police“ betrieb. Der Landgerichtspräsident billigte die Gewaltausbrüche der Beamten auf Nachfrage ausdrücklich. Aber das erwähne ich nur am Rande. Es hat mit meiner Untersuchung der Lern- und Leseresistenz Gießener RichterInnen nicht direkt zu tun.

Und noch eins: Nach dem Urteil des Landgerichts kam es in Gießen zu einer ganzen Serie von Polizeiübergriffen gegen Demonstrationen, Straßentheater, FlugblattverteilerInnen sowie zu etlichen Strafanzeigen. Für mehrere Monate wurde fast jeder Satz, der eine staatliche Institution oder einen staatlichen Funktionsträger kritisierte, als Beleidigung ausgelegt. Das ging soweit, dass sogar eine Person polizeilich angegangen wurde, weil sie die Buchstaben „ACAB“ als kleine Tätowierung auf dem Körper trug. Ebenso wurde verfolgt, wer die Falschaussage des CDU-Politikers Gail als Lüge bezeichnete – oder eben „Fuck the police!“ schrieb. Höhepunkt war die Beschlagnahme einer Ausstellung mit dem Bericht über den Prozess, der mit der Überschrift „Fuck the police?“ versehen war. Das Fragezeichen würde den Inhalt nicht verändern, schrieb der ermittelnde Staatsanwalt. Ich erwähne das, weil es meines Erachtens deutlich zeigt, dass wir es in Gießen sehr wohl mit einer politischen Justiz zu tun haben.

Noch eine Stufe

Der Prozess um die Kreidemalerei ging in die Revision. Zu den inhaltlichen Fragen gesellten sich hier die genannten Formfehler der Berufung. Die Revisionsinstanz, das sollte ich vielleicht erklären, ist die dritte Stufe nach einer Berufung. Es ist auch denkbar, gleich nach der ersten Instanz mittels einer sogenannten ‚Sprungrevision‘ ein Urteil anzugreifen, wenn es vor allem um formale Verfahrensfehler geht. Das war hier aber nicht der Fall. Eine Revision verläuft in der Regel ohne mündliches Verfahren. Die beiden Seiten schreiben ihre Meinung auf Papier und dann entscheidet die zu-

Ich heiße Günther Koch, bin 47 Jahre alt, von Beruf Polizeibeamter bei der PSt. Grünberg.

Mit der Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

A. B. d. Vors.:

Es handelte sich um die Abschlusskundgebung. Herr Bergstedt hielt noch eine kurze Rede und alle fingen an zu malen und zu schreiben.

Es waren Sprüche dabei, die ich als beleidigend empfand. Ich erhalte meinen Strafantrag aufrecht.

Abb. oben: Auszug aus dem Protokoll der ersten Instanz. Der Zeuge Koch spricht eindeutig davon, dass nach der Rede die Kreidemalereien begannen. Das „alle“ deutet an, dass es zeitgleich geschah. Das war schlicht gelogen.

Abb. unten: Auszüge aus dem Urteil des Landgerichts Gießen vom 2.3.2005. Der obere Auszug ist ungeschritten. Die Logik findet sich tatsächlich im Text: Weil die Angeklagte die Tat bestreitet, ist sie überführt (Seite 4).

Anschließend (Seite 5, kein Text dazwischen!) wird festgestellt, dass die Kreidesprüche sich gegen die Herren der Polizeistation Grünberg richteten. Die Bereitschaftspolizei, gegen die sich der Protest unter anderem tatsächlich richtete, war auch vor Ort. Von ihnen machte niemand auf beleidigt – das Landgericht beachtete das aber nicht.

Die Angeklagte ist der Ansicht, sich nicht strafbar gemacht zu haben. Sie habe den Polizeibeamten Koch nicht beleidigen wollen. Mit dem Ausdruck „Fuck the Police“ habe sie lediglich die Polizei insgesamt kritisieren wollen.

Die Angeklagte hat sich damit einer Beleidigung des Zeugen gem. § 185 StGB strafbar gemacht.

Die Aufschrift „Fücke the Police“ richtete sich erkennbar gegen die neben den Demonstranten allein anwesenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten. In ihr kommt nicht eine allgemeine Kritik an der Polizei als solcher zum Ausdruck sondern eine Beleidigung der anwesenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten aus der Fäkal Sprache.

¹¹ Genauere Berichte unter www.projektwerkstatt.de/2_3_05.

Abb.: Auszüge aus dem Revisionsbeschluss des Oberlandesgerichtes vom 15.9.2005. Hinsichtlich der Abläufe ist weitgehend der Text des Amtsgerichtes übernommen worden. Die wichtigen Fragen der Beleidigungsfähigkeit von Polizei und des nichtbehandelten Antrages wertet das OLG als „nicht erheblich“ bzw. „kann dahinstehen“ (S. 2 bis 8).

Nach den getroffenen Feststellungen hatte die Angeklagte am 16. August 2003 an einer genehmigten Demonstration in Lich teilgenommen, welche sich allgemein gegen die Polizei richtete. Im Anschluss daran fand eine Abschlusskundgebung vor dem Haupteingang der Kaserne der Hessischen Bereitschaftspolizei in Lich statt. Diese Kaserne liegt außerhalb der Stadt und ist mit einem Maschendrahtzaun eingezäunt. Vor und hinter dem Zaun waren Polizeibeamte anwesend, die das Geschehen verfolgten, ansonsten keine weiteren Personen außer den etwa 15 Teilnehmern der Abschlussveranstaltung. Nachdem einer der Teilnehmer über Megaphon eine kurze Rede gehalten hatte, begannen fast alle Demonstranten – auch die Angeklagte – damit, die Asphaltzufahrtsstraße zum Kasernengelände mit Kreide in großer Schrift zu beschreiben.

Unter anderem wurde geschrieben: „Ich bin nichts, ich kann nichts, gebt mir eine Uniform“, „Ihr seid doof“, „Polizei/SA/SS“, „Nieder mit dem Männlichkeitsswahn, schneift die Bullen in die Lahn“. Die Angeklagte selbst schrieb „Fuck the Police“ auf die Fahrbahn. Der anwesende Polizeibeamte PHK Koch fühlte sich durch diese Äußerung der Angeklagten beleidigt und stellte unter dem 22. August 2003 gegen diese Strafantrag.

angesehen. Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden. Dass sich die Demonstration als solche gegen behauptete Polizeiwilkkür richtete, damit nicht gegen einzelne Polizisten oder Dienststellen, und nur Teil bundesweiter Demonstrationen war, ist in Bezug auf die festgestellten Äußerungen am Ende der Abschlusskundgebung und insbesondere gegenüber den Umständen, unter denen diese festgestellten Äußerungen auf den Asphalt der Kasernenzufahrt niedergeschrieben wurden, nicht erheblich, so dass das

Allerdings bezieht sich diese Äußerung ebenso wie die festgestellten Äußerungen anderer Teilnehmer der Demonstration nicht auf bestimmte Personen. Sie erfasst grundsätzlich die Polizei als Kollektiv, und kann daher nur unter bestimmten Voraussetzungen als Angriff auf die persönliche Ehre der Mitglieder dieses Kollektivs angesehen werden. Notwendig insoweit ist dabei grundsätzlich zum einen, dass durch die betreffende Äußerung die persönliche Ehre der einzelnen Gruppenmitglieder beeinträchtigt wird, zum anderen, dass die herabsetzende Äußerung sich auf ein Merkmal bezieht, welches bei allen Mitgliedern dieser Gruppe vorliegt. Herabsetzende Äußerungen über unüberschaubar große Gruppen schlagen dabei nicht auf die persönliche Ehre jedes einzelnen Angehörigen dieser Gruppe durch (BGHSt 36, 83). Insoweit hat es das Bundesverfassungsgericht (NSiZ 1996, 26 ff.) als von Verfassung

ständige Kammer des Oberlandesgerichts. So war es auch hier. Das OLG Frankfurt, für die dritte Instanz zuständig, wurde vom Rechtsanwalt der Angeklagten vor allem mit Argumenten gegen die Auffassung des Landgerichts, „Fuck the police“ sei eine Beleidigung, eingedeckt. Das überzeugte das Gericht und – ich benutze wieder meine Metapher – das Blatt wendete sich erneut. Nun zeigte es dann wieder die Vorderseite. Sprich: Die dritte Instanz übernahm wiederum die Argumentation der ersten. Das ist meines Erachtens gar nicht erlaubt, denn die Revisionsinstanz ist keine tatrichterliche Instanz, d.h. sie kann nicht aus eigener Machtfülle einen der zweiten Instanz widersprechenden Tatverlauf feststellen. Immerhin schienen die OLG-RichterInnen aber ein Urteil des Verfassungsgerichts zu kennen, verbanden das aber mit einem interessanten Gedankenmodell, um doch die Verurteilung zu bestätigen. Das OLG stellte zunächst fest: „Allerdings bezieht sich diese Äußerung ebenso wie die festgestellten Äußerungen der Demonstration nicht auf bestimmte Personen. Sie erfasst grundsätzlich die Polizei als Kollektiv“. Nach dieser Feststellung hätte ein Freispruch folgen müssen. Nicht so für das OLG: „Im Ergebnis kann diese Problematik jedoch vorliegend dahin stehen“. Der Satz hat mich dann doch schwer irritiert. Das OLG kannte also die Verfassungsgerichts-Rechtsprechung. Immerhin, möchte ich nach den Ergebnissen meiner Untersuchung sagen. Allerdings erdreistete es sich, diese für gleichgültig zu erklären. Also, wenn Sie mich fragen: Ich bin gespannt, wie das Verfassungsgericht mit diesem Satz umgeht. Da stellt ein hohes deutsches Gericht doch einfach fest, dass das Verfassungsgericht nicht zu beachten sei.

Zudem nahm das OLG an, dass allein schon deshalb, weil die Demonstration vor einer konkreten Polizeikaserne stattfand, die Kollektivbezeichnung „the police“ auch und besonders konkrete Beamte meinen würde. Diese Rechtsauffassung würde einerseits bedeuten, dass negative Äußerungen nur noch erfolgen dürfen, wenn niemand, der damit in Verbindung gebracht wird, es je mitbekommen könnte – das aber wäre offensichtlich eine unzulässige, aller bisherigen Rechtsprechung widersprechende Auslegung zum Art. 5, Abs. 1 des GG.

Erhellend war zudem die schriftliche Stellungnahme der Oberstaatsanwaltschaft vom 18.7.2004 zum Revisionsverfahren. Dort wurde auf Seite 4 festgestellt, dass PHK Koch „sich durch den von der Angeklagten auf die Straße geschriebenen Satz beleidigt“ fühlte und dann hinzugefügt: „Diese Feststellungen rechtfertigen die Verurteilung wegen Beleidigung“. Hier behauptete der OStA, wenn ich dem Wortlaut der Stellungnahme

folge, dass es für eine Beleidigung ausreichend sei, wenn ein Polizeibeamter sich beleidigt fühlen würde. Danach wäre unerheblich, ob es eine Beleidigung war. Wenn sich ein Uniformierter beleidigt fühlt, dann ist es auch eine Beleidigung. Juristisch ist das Unsinn, eher erinnert mich das an majestätisches Denken.

wegen nicht zu beanstandend angesehen, die (aktiven) Soldaten der Bundeswehr als hinreichend überschaubare Gruppe mit der Folge anzusehen, dass eine auf sie bezogene Äußerung auch jeden einzelnen Angehörigen kränken könne.

Im Ergebnis kann diese Problematik jedoch vorliegend dahin stehen. Indem Teilnehmer der Demonstration bewusst zur Kaserne der Bereitschaftspolizei in Lich zogen, wo anschließend außer ihnen ausschließlich Polizeibeamte (innerhalb und außerhalb der Umzäunung) anwesend waren, bezogen sich Äußerungen der Teilnehmer in Bezug auf die Polizei in diesem Zusammenhang erkennbar und gewollt nicht nur auf die Institution Polizei im allgemeinen, sondern auch und gerade auf die dort anwesenden Polizeibeamten, damit aber auf den abgrenzbaren Personenkreis der anwesenden Beamten der Bereitschaftspolizei und der Beamten, die zur Absicherung im Rahmen der Demonstration eingesetzt waren, damit aber auch auf den Anzeigerstatler.

Als bedenklich würde ich den Umgang des OLG mit dem vom Landgericht ignorierten, d.h. nicht beschiedenen Hilfsbeweis antrag bezeichnen. In seinem Revisionsbeschluss führte das oberste hessische Gericht aus, der Fehler sei für das Urteil unbedeutend. Das ist zum einen ein rechtlich zweifelhafter Griff in die Trickkiste, denn das ‚Vergessen‘ eines Antrags ist in der Regel ein unheilbarer Rechtsfehler in einem Prozess. Zum anderen aber möchte ich darauf hinweisen, dass mit diesem Antrag gerade der Beweis geführt werden sollte, dass die verhandelte Demonstration Teil bundesweiter Aktivitäten mit Demonstrationen an verschiedenen Standorten der Polizei und daher der Spruch gegen die gesamte Polizei gerichtet war. Angesichts dessen, dass alle Gericht die Behauptung aufstellten, aufgrund der Rahmenbedingungen sei ersichtlich gewesen, dass der Herr Koch Adressat des Kreidespruches war, entpuppte sich die Ausführung des OLG schnell als abwegig. Hier war ein unbedingter Verurteilungs-

289; 16,63). Dies gilt erst recht unter Berücksichtigung der vom Tatgericht festgestellten Äußerungen weiterer Teilnehmer der Demonstration. Diese muss sich die Angeklagte zurechnen lassen, denn sie hat gleichzeitig mit diesen begonnen, mit Kreide entsprechende und jeweils Polizei und Polizeibeamte abwertende schlagwortartige Äußerungen auf den Asphalt niederzuschreiben, damit aber gezeigt, dass sie sich die Äußerungen insgesamt zurechnen lassen und sich zu eigen machen will. Dass es sich bei diesen weiteren Äußerungen ebenfalls um solche beleidigenden Charakters handelt, ist evident.

Menschenwürde eines anderen antastet (BVerfG NJW 1987, 2661). Auch wenn sich die genehmigte Demonstration als solche gegen die Polizei insgesamt richtete, müsste vorliegend eine solche Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit der Angeklagten und dem Ehrenschatz der anwesenden Polizeibeamten, damit auch des PHK Koch, dazu führen, dass die Angeklagte mit ihrer Äußerung die Grenze zulässiger und auch überzogener Kritik deutlich überschritten hat. Dieser Äußerung ist ebenso wie den

Die Angeklagte hat durch ihr Verhalten auch den objektiven Tatbestand der Beleidigung verwirklicht. Schon ihre eigene Äußerung „Fuck the Police“ stellt eine Ehrverletzung der anwesenden Polizeibeamten dar. Sie stammt dem Fäkalbereich und bringt eine grobe Missachtung des personalen und sozialen Geltungswerts der anwesenden Polizeibeamten zum Ausdruck, enthält damit aber eine Kundgabe eigener

willen erkennbar, den ich unter strafrechtlicher Betrachtung als Rechtsbeugung im Amt bewerten würde.

Meine Damen und Herren, ich komme zum Schluss. Selbstverständlich hat nach diesen Abläufen auch das Oberlandesgericht Frankfurt die Urteile bestätigt und damit, weil es ja die Rechtsauffassung der ersten Instanz wieder zu Geltung brachte, ausgesagt: Der Satz „Fuck the police!“ ist eine Beleidigung. KennerInnen der Justizszenen wird das überraschen, denn das Oberlandesgericht Frankfurt hat in Sachen Meinungsfreiheit bislang eine andere Tradition vertreten. So wurde in den 80er Jahren festgestellt, dass wegen der bestehenden Meinungsfreiheit straffrei ausgehen müsse, wer formuliert: „Jeder Soldat ist ein berufsmäßiger, trainierter Mörder, jeder Ausbilder ein Anstifter zu Mordtaten, jeder Luftwaffenpilot ein professioneller Bombenwerfer, jeder Waffenwart ein Bombenbastler, jeder Musiker einer Militärkapelle ein public-relation-Mann des Todes, jede Armee ist eine Terrorbande.“ Das OLG in der Mainmetropole befand: Keine Beleidigung.¹² Noch derber war das: „Nebenbei bemerkt ist für mich jeder deutsche Soldat (Polizist, Jurist) aus der BRD ein potentieller Judenausrotter (sind nur leider keine mehr da) und Säuglinge-mit-dem-Kopf-an-die-Wand-Klatscher, wie es ja wohl auch neben dem Skatspielen eine der Lieblingsbeschäftigungen der deutschen Wehrmacht (Polizei, Justiz etc.) im 3. Reich war.“ Aber auch hier: Freispruch. In Frankfurt!¹³ Ein wichtiger Grund für solche Urteile war immer, dass eine ganze Armee oder eben die Polizei, die Justiz oder andere als Ganzes nicht beleidigungsfähig seien, weil der Einzelne in dem Ganzen nicht mehr individualisierbar ist. Von dieser bisherigen Rechtsprechung ist das Oberlandesgericht Frankfurt nun abgewichen. Es hat – wie die Gerichte in Gießen auch – die eigenen Urteile der Vergangenheit wie auch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts und alle vorliegenden Rechtskommentare missachtet.

Da haben vermutlich einige junge Leute herzlich gelacht, als sie am Montag diese Zeitung lasen und die zweite Seite des Stadtteils aufschlugen: Denn da war der hessische Ministerpräsident bei seiner Rede vor den Landesdelegierten der Frauen-Union zu sehen – und zwar an einem Rednerpult mit der großen Aufschrift »FU!«. Das hatte der Sonntagsdienst-Redakteur nicht anstößig gefunden – weil er dieses einschlägige Kürzel aus dem Jugendslang bisher nicht kannte. Jetzt ist er schlauer, denn es bedeutet einen englischsprachigen Schmähbegriff, der sich vornehm etwa mit »Ihr könnt mich mal...« übersetzen lässt. Die hessische Frauen-Union wird sich also überlegen müssen, ob sie bei ihrem Namenskürzel nicht doch besser auf das Ausrufezeichen verzichten sollte...

Meine Damen und Herren,

lassen Sie mich einen Verdacht aussprechen. Ich glaube nicht, dass diese penetrante Lern- und Leseresistenz juristischer Überzeugung entsprang. Wenn ich das vermuten würde, müsste ich annehmen, in allen beteiligten Gerichten seien juristische Laien am Werk, die zudem noch unwillig seien, sich kundig zu machen. Das ist unwahrscheinlich. Dann aber gibt es nur noch eine Begründung: Die Urteile sind aus politischen Gründen so gefallen wie sie fielen. Den RichterInnen war jederzeit bewusst, dass sie sich nicht auf dem Boden der gültigen Rechtsprechung bewegen. Das allerdings erfüllt dann wiederum den Tatbestand

der Rechtsbeugung – ein Strafparagraf, der es schwer hat, jemals zur Anwendung zu kommen. Denn die potentiellen Täter sind auch die Richter.

Somit beschließe ich meinen Vortrag und danke fürs Zuhören. Ach ja, bevor ich es vergesse: Ich würde mich freuen, wenn Sie mich über den weiteren Gang auf dem Laufenden halten. Es ist ja noch nicht alles beendet, weil die Verurteilten vor das Verfassungsgericht gezogen ist. Sicherlich eine spannende Beschwerde. So, dann wünsche ich uns eine angeregte Diskussion. Vor allem aber möchte ich Sie auffordern, Ihre Blicke zu schulen. Es gibt keine andere Medizin gegen die Lernresistenz in Staatsanwaltschaften und Gerichten als aufmerksame Menschen. Am besten mit Rückgrat. Vielen Dank.

Abb. Was die wörtliche Übersetzung von „Fuck“ überhaupt ist oder der Slang-Begriff bedeutet, wenn es als Schimpfwort genutzt wird, hat keine Instanz geprüft. Sowohl im amerikanischen wie auch im deutschen Sprachraum wäre „Fuck“ eher mit „Du kannst mich mal“, in der Erweiterung von „Fuck off“ als „Verpiss Dich“ zu übersetzen. Das ist sogar im Geltungsbereich Gießener Rechtsprechung bekannt, wie der Kommentar des sicherlich eher justiznahen Kommentators der Gießener Allgemeinen vom 23.7.2005 zeigt. Alle diese Bedeutungen wären aber keine Beleidigung.

13 OLG Frankfurt, 11.11.1983 (Quelle: dito)

14 Mehr Informationen unter www.fuckthepolice-forever.de.vu. Rechtstipps auch zu Verfassungsbeschwerden über www.recht-extremismus.de.vu.

Rechtstipp Meinungsfreiheit BVerfG im Beschluss vom 10.10.1995:

„Urteile, die den Sinn der umstrittenen Äußerung erkennbar verfehlen und darauf ihre rechtliche Würdigung stützen, verstoßen gegen das Grundrecht der Meinungsfreiheit. Dasselbe gilt, wenn ein Gericht bei mehrdeutigen Äußerungen die zur Verurteilung führende Bedeutung zugrunde legen, ohne vorher die anderen möglichen Deutungen mit schlüssigen Gründen ausgeschlossen zu haben (vgl. BVerfGE 82, 43 [52]). ...

Geht es dagegen um Personengruppen, die durch eine bestimmte soziale Funktion gemeint sind, so ist eher zu vermuten, daß die Äußerung nicht von der Diffamierung der Personen geprägt wird, sondern an die von ihnen wahrgenommene Tätigkeit anknüpft. Die Äußerung kann dann gleichwohl ehrverletzend sein. Sie unterfällt aber nicht mehr dem Begriff der Schmähkritik, der eine konkrete Abwägung mit den Belangen der Meinungsfreiheit unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles überflüssig macht.“

Beschluss des BayObLG vom 20.10.2004 – 1 St RR 153/04

„Dem vom BVerfG betonten Recht des Bürgers, Maßnahmen der öffentlichen Gewalt auch mit drastischen Worten zu kritisieren, steht eine allenfalls als weniger schwerwiegend zu beurteilende Ehrverletzung des Beamten gegenüber. Vor dem Hintergrund der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung muß diese Beeinträchtigung gegenüber der Meinungsäußerungsfreiheit zurücktreten. Das BVerfG hat weit gravierendere Äußerungen als geschützt angesehen. So hat es beispielsweise den Vergleich einer Abschiebung mit „Gestapo-Methoden“ dem Schutz des Art. 5 I GG unterstellt und die Ehre der betroffenen Beamten insoweit hinter das Recht auf freie Meinungsäußerung zurückgestellt (BVerfG, NJW 1992, 2815; vgl. auch BayObLGSt 1994, 121, zur Bezeichnung von Polizeibeamten als „Schlägertruppe“).“

Auszüge aus www.recht-extremismus.de.vu.

Zwischenblende Beleidigungshauptstadt Gießen

Das Landgerichts-Urteil der Strafkammer unter Richter Pfister zum Kreidespruch „Fuck the police“ löste eine Serie von Ermittlungsverfahren der zur Jagd auf unerwünschte PolizeikritikerInnen antretenden Polizei und Staatsanwaltschaft aus. Kein einziges Verfahren führte zu einer Anklage, aber etliche Repressionsmaßnahmen wie Beschlagnahmen, Festnahmen, Gewahrsamnahmen und Durchgriffe gegen Demonstrationen wurden mit dem Verweis auf mögliche Beleidigungen monatelang gerechtfertigt. Die Staatsschützerin Cofsky fertigte am 13.6.2005, also gut drei Monate nach dem Urteil, eine Tabelle mit allen neu eingeleiteten Verfahren, deren Ursprung ein Beleidigungsverdacht war.

Polizeipräsidium Mittelhessen Kriminaldirektion Gießen ZK 10 Ferniestraße 8 35394 Gießen		VNr.: ST/0423819/2005 Datum: 13.06.2005 Telefon: 0641 / 7006-2254 Fax: 0641 / 7006-2299				
Sachbearbeiter: Cofsky, KK in Telefon: 0641/7006-2258 Fax: 0641/7006-2299						
VERMERK						
Im Rahmen der am 02.03.2005 stattgefundenen Berufungsverhandlung gegen Frau VOLLSTEDT, sowie der Berufungsverhandlung gegen Herrn BERGSTEDT / Herrn NEUHAUS vom 10.03. – 03.05.2005 kam es zur Erstattung diverser Strafanzeigen, welche in nachfolgender Tabelle aufgelistet sind (hier vorliegende <i>kursiv</i> unterlegt):						
Nr.	V-Nr.	TZ	TO	Straftat / Owi	Geschädigt	Beschuldigt
1	0254784/05	02.03.05, 13.27 h	35390 GI, Ostanlage 15 Unterführung	Beleidigung	POK Thomas, Pst N	Bergstedt
2	0277539/05	02.03.05, 13.25 – 13.30 h	35390 GI, Ostanlage 15 LG	Beleidigung	POK Thomas, Pst N	Bergstedt Rothkirch
3	0254735/05	02.03.05, 13.32 h	35390 GI, Ostanlage 15 Bushaltestelle	Beleidigung	POK Thomas, Pst N	Grunwald
4	0277355/05	02.03.05, 13.27 – 16.13 h	35390 GI, Ostanlage 15 LG, Saal 15	Beleidigung	PHK Koch, Pst Grünberg	Bergstedt
5	0277321/05	02.03.05, 16.15 h	35390 GI, Ostanlage 15 LG Saal 15	Beleidigung	KHK Urban, OPE	Bergstedt
6	0277290/05	02.03.05, 16.15 h	35390 GI, Ostanlage 15 LG Flur EG	Widerstand gg. Vollstr., KV, Verd. d. Nötigung	POK Görzel, OPE	Bergstedt
7	0280995/05	02.03.05, 16.15 h	35390 GI, Ostanlage 15 LG Flur EG	Widerstand gg. Vollstr.	PK Baumgart, Pst N	Bergstedt
8	0463656/05	02.03.05, 16.15 Uhr	35390 GI, Ostanlage 15 LG Flur EG	KV im Amt	Bergstedt Weber	POK Görzel PK Baumgart
9	350829/05	24.03.05, 08.45 h	35390 GI, Ostanlage 15 Vorplatz LG	Beleidigung	POK Thomas	Bergstedt
10	423819/05	11.04.05, 08.45 h	35390 GI, Ostanlage 15 Vorplatz LG	Widerstand gg. Voll- streckungsbeamte KV, Beleidigung	PHK Schäfer, Pst N PK Matke, BePo PK Müller, BePo PK Wenkel, BePo	Bergstedt

Dienststellenkopf_006 04 / 2005 Seite 1 von 2

VNr.: ST/0423819/2005 9						
Nr.	V-Nr.	TZ	TO	Straftat / Owi	Geschädigt	Beschuldigt
11	655523/05	11.04.05, 08.45 Uhr	35390 GI, Ostanlage 15 Vorplatz LG	Freiheitsberaubun- g, KV im Amt, Sachbeschädigung, Falsche Verdächtigung, Beweis- mittelfälschung	Bergstedt	PHK Schäfer, Pst N PK Matke PK Müller PK Wenkel (alle BePo)
12	466593/05	14.04.05 09.00 Uhr	35390 GI, Ostanlage 15 Gerichtssaal LG	Beleidigung	POK Hepp, BePo PK Amrhein, BePo PK Obermann, BePo	Neuhaus

Bei lfd. Nr. 10 handelt es sich um eine Gegenanzeige zu lfd. Nr. 11, welche bei der SA Gießen unter dem Az. 501 UJs 47346/05 POL geführt wird.

13.06.2005 
 Datum (Unterschrift und Amtsbezeichnung)

Zwischenblende Pressehetze und Polizeiberichterstattung

Einen wesentlichen Beitrag zur bestehenden Polizei- und Justizkultur der Willkür, Vertuschung und Fälschung haben die heimischen Medien geleistet. Dabei reicht das Spektrum von der internen Behinderung eines kritischen Journalismusses über das Verschweigen aller Vorkommnisse (HR-Studio Lahn) bis zu offensiver Hetze und willfähriger Polizeiberichterstattung bei vielen RedakteurInnen von Gießener Allgemeine und Anzeiger. Seit Jahren werden Polizeipressemitteilungen wie erwiesene Tatsachen behandelt, nicht mehr gegenrecherchiert und von den Medien einfach abgedruckt. Einige Redakteure wie die Allgemeine-Mitarbeiter Bernd-Altmeppen und Guido Tamme haben mehrfach mit blumigen Geschichten selbst Tatverdacht gegen unliebliche Aktivisten zu schüren versucht.

Personalisier- und gut darstellbar sind die Verquickungen an den beiden für Polizeiberichterstattung zuständigen Redakteure von Gießener Anzeiger und Allgemeine. Bei erster ist Jochen Lamberts für solche Fälle zuständig. Er ist gleichzeitig Vorstandsmitglied des Vereins Pro Polizei Gießen e.V.

Sein Kollege, Bernd Altmeppen von der Gießener Allgemeine, ist mit fast allen PolizeibeamtInnen der Stadt auf Du und z.B. bei Gerichtsverfahren mehr auf dem Flur im Plausch mit den Uniformierten als im Saal bei der Verhandlung zu sehen. Seine Berichte sind meist geprägt von dem, was ihm die Polizei vermittelt.

Selbst in der Frankfurter Rundschau herrscht Gießener Geist – eine Redakteurin schaffte das Kunststück, bei der Berichterstattung über einen politischen Prozess ausgerechnet mit dem Pro-Polizei-Funktionär Lamberts zu kooperieren. So fielen auch FR-Texte meist zurückhaltend bis parteilich für die Strafverfolger aus.

B auf einer profilneutrischen Außenseiterposition der Projektwerkstatt, die kaum jemandem interessiert und deshalb von uns nicht erst noch gelobt wird, und zwar im wohlverstandenen Interesse der Leserschaft.

C Nicht nur moralisch war das einwandfrei, auch rechtlich war diese Reaktion der Wahlkämpferin in Ordnung. Die Juristen sprechen von einer Kompensation: Laut Straßengesetzbuch kann von Sanktionen abgesehen werden, wenn auf eine Beleidigung umgehend mit einer (einfachen) Körperverletzung reagiert wird. So

Nicht passieren kann das bei einem Enddreißiger, der irgendwann einmal den Anschluss an das Berufsleben verpasst hat und sich nun als selbsterrannter »Berufsrevolutionär« durchs Leben schlägt. In dieser Woche stand er wieder einmal vor Gericht, weil er einen Polizisten ins Gesicht getreten und sich auch sonst mehrfach daneben benommen hat. Da der Saasener bei der hiesigen Justiz keinen Kredit mehr hat, setzte es diesmal eine Freiheitsstrafe »ohne«. Mindestens volkswirtschaftlich sinnvoller als die neun Monate Knast wäre es allerdings, hätte er zu mehreren Hundert gemeinnützigen Arbeitsstunden verurteilt werden können. Beispielsweise zwecks Beseitigung der jüngsten Schmierereien am Amtsgericht. Die Polizei jedenfalls sieht den Unbelehrbaren und einige seiner Getreuen als dringend tatverdächtig an – auch für die nächtliche Zerstörung von Türschlossern.

F Zentraler Stadtfest-Schauplatz ist wieder der Kirchenplatz. Das hat den willkommenen Nebeneffekt, dass zumindest an diesem Wochenende das Erscheinungsbild des historischen Stadtkerns nicht von Stadtreichern und anderen Stammgästen geprägt wird. Deren Präsenz allein eigentlich für florianierende Innenstadt-Passanten gedachten Sitzbänken rund um die Wiese hat in den vergangenen Wochen stark zugenommen, was bereits zu Beschwerden aus der Kundschaft der Geschäfte und Cafés rund um den Kirchenplatz führte. Stadtverwaltung und Polizei samt ihren freiwilligen Verstärkungen scheinen diesem Phänomen aber machtlos gegenüber zu stehen. Das verwundert schon ein wenig in einer Stadt, deren führende Regierungspartei sich das Motto »Sicherheit-Ordnung-Sauberkeit« auf die Fahnen geschrieben hat. Und in der vor zwei

D Die Polizei ertappte vier Wahplakat-Beschädiger

E Festnahmen nahe der Staatsanwaltschaft

GIESSEN. Elf Personen hat die Polizei am Dienstag gegen 22.15 Uhr am Eingang des Gebäudes der Staatsanwaltschaft Gießen in der Marburger Straße festgenommen. Die Gruppe hatte offenbar die Absicht, Farbschmierereien zu begehen, Geräte dazu hatte sie dabei. Alle wurden am Mittwoch entlassen. Gegen zwei Personen besteht der Verdacht, dass sie an Schmierereien in der Nacht zum 3. Dezember an Justizgebäuden beteiligt waren.

H Staunen kam man aber auch über die Liberalität der hiesigen Universität. Die hat in dieser Woche einem selbst ernannten »Berufsrevolutionär«, der seit Jahren die heimischen Ordnungsbehörden zur Weisgüt bringt und durch seine Eskapaden die Steuerzahler zur Kasse bittet, die Bühne dafür geboten, seine gesammelte Polemik auch noch öffentlich zu präsentieren. Angemeldet worden war der Termin in einem Raum der Alten UB von einem »Bildungssyndikat«, das keiner kennt, aber irgendwie in die Autonomenzentrale im Alten Wetzlarer Weg angebunden sein soll.

J CDU. Deren Akteure fühlten sich verständlicherweise genervt. Deshalb forderte schließlich der ebenfalls anwesende Polizeipräsident den Einsatzleiter auf, den Störer entfernen zu lassen. Der wehrte sich dagegen, unter ande-

zwei Instanzen bestätigt, aber das Bundesverfassungsgericht hat die untergeordnete Justiz nun zurückgepfiffen. Die zehn Minuten Rühstörung für die CDU seien nachrangig gegenüber dem Recht des Protestierers auf Versammlungsfreiheit, befanden die Karlsruher. Womöglich wäre ihr Urteil anders ausgefallen, wenn sie den Kläger persönlich erlebt und nicht nur nach Aktenlage entschieden hätten.



A: Aktion vor der Gießener Allgemeine gegen die obrigkeitshörige Berichterstattung (März 2003)

B: Brief des Gießener-Allgemeine-Stadtreaktionschefs Guido Tamme Mitte der 90er Jahre an die Projektwerkstatt.

C: Erfindung von obrigkeitsschützenden Rechtstatbeständen. Hier

Guido Tamme im Kommentar zum Schlag der Grünen-Politikerin Angela Gülle (Gießener Allgemeine, 30.8.2003, siehe Kap. 5).

D und E: Übernahme von beweislosen Verdächtigungen der Polizei, z.T. ausgeschmückt mit eigenen Erfindungen. Oben zur Festnahme nahe von Wahlplakaten mit Tatsachenbehauptung gleich im Titel (Gießener Allgemeine 30.8.2003 am S. 28), darunter zur Gedichteslegung am 9.12.2003 (Gießener Anzeiger am 11.12.2003; s. Kap. 6). Im ersten Fall gab es später einen Freispruch, im zweiten nicht einmal ein Ermittlungsverfahren.

F: Hetze von Guido Tamme nach der Verurteilung am 15.12.2003 (Gießener Allgemeine am 20.12.2003).

G: Guido Tamme als Sozialrassist. Die Stadt soll die Obdachlosen räumern, die aufgestellten Bänke sind nicht für alle Menschen da! Die Kirche, der die Fläche gehört, schwieg zu diesem Artikel (Gießener Allgemeine am 21.8.2004, S. 21).

H: Wieder Guido Tamme mit der Aufforderung an die Universität, oppositionellen Gruppen keine Räume mehr zur Verfügung zu stellen – erfolgreich. Ein deutliches Signal der Denkkultur zumindest bei Teilen der Medien (Gießener Allgemeine am 19.3.2005).

I: Daumen drücken, dass die Wahrheitsfindung so ausseht, wie es für die Obrigkeit gut ist. Wieder Guido Tamme (Gießener Allgemeine, 5.3.2005).

J: Guido Tamme hat auch nach dem Bundesverfassungsgerichtsurteil (siehe S. 40) Verständnis für die Oberen und fordert parteiische Justiz (Kommentar in der Gießener Allgemeinen, 2.6.2007, S. 26)!